

Lesefassung

Diese Fassung berücksichtigt:

1. Satzung des Amtes Hohe Elbgeest über die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose vom 01.04.2015
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Hohe Elbgeest über die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.04.2018

SATZUNG

des Amtes Hohe Elbgeest über die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung (AO für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 113) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 31.03.2015 (17.04.2018) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Obdachlosenunterkünfte

1. Das Amt Hohe Elbgeest errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung **Unterkünfte als jeweils einheitliche und selbständige Einrichtung**
 - a) Zur Versorgung von Asylbewerbern und
 - b) Zur Versorgung von Obdachlosen mit Obdach
2. Die Unterkünfte **nach Abs. 1 lit. a) und Abs. 1 lit. b) sind die jeweils zur Unterbringung der jeweiligen Hilfesuchenden von dem Amt Hohe Elbgeest bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume im Amtsbereich des Amtes Hohe Elbgeest.**
3. Das Amt Hohe Elbgeest kann als Teil der vorgenannten Einrichtungen **einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck nach Abs. 1 dienen.**

§ 2

Zweckbestimmung

Die nachstehenden Regelungen dieser Satzung gelten jeweils für die Einrichtung nach § 1 Abs. 1 lit. a) und der nach § 1 Abs. 1 lit. b).

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen. Die Verpflichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, eine von der Amt Hohe Elbgeest zugewiesene Unterkunft zu beziehen, bleibt davon unberührt.

§ 3

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung

Lesefassung

von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Ein Mietverhältnis in Sinne des BGB wird durch die Zuweisung nicht begründet.

2. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen vollgeschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
3. Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss die Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten der oder des Haushaltsangehörigen oder einer/eines Dritten, die/der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung, Umsetzung

1. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin oder der Benutzer durch das Amt Hohe Elbgeest in die Unterkunft eingewiesen wird.
2. Das Nutzungsverhältnis endet durch einseitige Erklärung der Benutzerin oder des Benutzers oder durch schriftliche Aufhebung der Einweisung. Die Benutzerin oder der Benutzer ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses verpflichtet, die ihr/ihm überlassenen Räume frei von privaten Sachen und vollständig gesäubert mit sämtlichen Schlüsseln an das Amt Hohe Elbgeest zurückzugeben. Anlässlich der Räumung sind auch leihweise überlassene Gegenstände an das Amt Hohe Elbgeest zurückzugeben. Soweit die Nutzung der Unterkunft über den angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung und Rückgabe der Unterkunft.
3. Das Amt Hohe Elbgeest kann die Einweisungsverfügung jederzeit aufheben oder eine Umsetzung verfügen, wenn
 - a) der Grund der Einweisung wegfällt;
 - b) eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) vom Amt Hohe Elbgeest für erforderlich gehalten wird;
 - c) die/der Benutzerin/Benutzer durch ihr/sein Verhalten Anlass hierzu gibt, insbesondere wiederholt gegen Anordnungen der gem. § 5 erlassenen Haus- und Benutzungsordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält;
 - d) die/der Benutzerin/Benutzer es unterlässt, eine ihr/ihm zumutbare Wohnung anzumieten;
 - e) die/der Benutzerin/Benutzer die fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichten;
 - f) die/der Benutzerin/Benutzer den ihr/ihm zugewiesenen Raum oder Bettplatz länger als 7 Tage nicht benutzt, ohne dem Amt Hohe Elbgeest über die Abwesenheit Mitteilung zu machen;
 - g) die/der Benutzerin/Benutzer den ihr/ihm zugewiesenen Raum oder Bettplatz länger als 4 Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn das Amt über ihre/seine Abwesenheit unterrichtet ist;
 - h) die/der Benutzerin/Benutzer Personen, die nicht ordnungsgemäß eingewiesen sind, zusätzlich auf Dauer aufnimmt;

Lesefassung

- i) die/der Benutzerin/Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht mehr selbstbewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 - j) sonstige wichtige Gründe vorliegen.
3. Wird im Falle der Aufhebung einer Einweisung die zugewiesene Unterkunft nicht geräumt, so kann das Amt Hohe Elbgeest nach Ablauf einer Frist von 7 Tagen die Räumung veranlassen. Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 1 Monat verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

§ 5

Ordnung in den Unterkünften

1. Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Haus- und Benutzungsordnung des Amtes Hohe Elbgeest bzw. die durch einen Dritten vorgegebene Haus- und Benutzungsordnung geregelt.
2. Das Hausrecht übt die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher des Amtes Hohe Elbgeest aus.
3. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der Amtsunterkünfte beauftragten Dienststellen sind berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge können die Unterkünfte auch ohne Ankündigung betreten werden.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume

1. Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Jede/r Benutzerin/Benutzer einer Unterkunft ist verpflichtet, den ihr/ihm zugewiesenen Raum mitsamt dem eventuell überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem ggf. überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher (schriftlicher) Zustimmung des Amtes Hohe Elbgeest vorgenommen werden. Die/der Benutzerin/Benutzer ist darüber hinaus verpflichtet, das Amt Hohe Elbgeest unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Das Halten von Haustieren (z.B. Hunden, Katzen, Hühner, Tauben oder Kaninchen) ist nicht erlaubt. Auf Antrag können in begründeten Fällen jedoch ggf. zeitlich befristete Ausnahmen zugelassen werden.
5. Die Mitnahme eigener Möbel in die zugewiesenen Räume ist regelmäßig auf die jeweils notwendige Grundausstattung zu beschränken.

Lesefassung

6. Der/dem Benutzerin/Benutzer ist untersagt, ihr/sein Zimmerschloss auszuwechseln.
7. Der/dem Benutzerin/Benutzer bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Amtes Hohe Elbgeest, wenn sie/er
 - a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich eine/n Dritte/n aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch von max. 2 Tagen);
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen Zwecken nutzen will;
 - c) ein Schild (ausgenommen: übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - d) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, -Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug oder andere Nutzfahrzeuge nebst Zubehör abstellen will;
 - e) Um- An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
8. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft und die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft zu beachten.
9. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner/innen oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
10. Das Amt Hohe Elbgeest kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne seine Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der/des Benutzerin/Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 7

Instandhaltung der Unterkünfte

1. Die/der Benutzerin/Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft und/oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die/der Benutzerin/Benutzer dieses dem Amt Hohe Elbgeest unverzüglich mitzuteilen.
3. Das Amt Hohe Elbgeest erhält die Unterkünfte und die betreffenden Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die/der Benutzerin/Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Hohe Elbgeest zu beseitigen.

Lesefassung

§ 8

Verwaltungszwang

Räumt die/der Benutzerin/Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann das Amt Hohe Elbgeest die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe der §§ 215 ff. des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (in der jeweils geltenden Fassung) vollziehen. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung des Amtes Hohe Elbgeest.

§ 9

Haftung

1. Das Amt Hohe Elbgeest haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für alle Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
2. Die/der Benutzerin/Benutzer haftet dem Amt Hohe Elbgeest für alle Schäden, die sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Sie bzw. er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
3. Die/der Benutzerin/Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die dem Amt Hohe Elbgeest oder einer/einem nachfolgenden Benutzerin/Benutzer dadurch entstehen, dass die/der Benutzerin/Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder vollständig gesäubert zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.
4. Schäden und Verunreinigungen, für die die/der Benutzerin/Benutzer haftet, kann das Amt Hohe Elbgeest auf Kosten der/des Benutzerin/Benutzers beseitigen lassen.
5. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldnerin und Gesamtschuldner.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Das Amt Hohe Elbgeest wird die nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
2. Das Amt Hohe Elbgeest ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörden) weiterzuleiten.
3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 in der jeweils geltenden Fassung.

Lesefassung

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach **ihrer** Bekanntmachung in Kraft.

Dassendorf, den 01.04.2015

Amt Hohe Elbgeest
Die Amtsvorsteherin

Falkenberg

Dassendorf, den 27.04.2018

Christina Lehmann
Amtsdirektorin